

Freitag, 10. Juli 2020

P9_TA(2020)0201

Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2020 zu der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien (2020/2531(RSP))

(2021/C 371/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 168 und 191,
- unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 mit dem Titel „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“⁽¹⁾ und die Vision bis 2050,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur⁽²⁾ („REACH-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen⁽³⁾ („CLP-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁽⁹⁾ und ihre späteren Änderungen,

⁽¹⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171.

⁽²⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 169 vom 2.6.2019, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. L 201 vom 21.7.2012, S. 60.

⁽⁸⁾ ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44.

⁽⁹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71.

Freitag, 10. Juli 2020

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel ⁽¹¹⁾ („Kosmetikverordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik ⁽¹⁴⁾ als nützliches Instrument zur Überwachung und Bekämpfung länderübergreifender Verschmutzungen von Oberflächenwasser durch Chemikalien,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2017/2398 vom 12. Dezember 2017 ⁽¹⁶⁾, (EU) 2019/130 vom 16. Januar 2019 ⁽¹⁷⁾ und (EU) 2019/983 vom 5. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik“,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2019 mit dem Titel „Mehr Kreislaufwirtschaft — Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2019 mit dem Titel „Ein neuer strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz: bessere Umsetzung des Arbeitsschutzes in der EU“,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien der Kommission 2019–2024 und insbesondere das Null-Schadstoff-Ziel für Europa,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

⁽¹⁰⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

⁽¹²⁾ ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 226 vom 24.8.2013, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 87.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 112.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 164 vom 20.6.2019, S. 23.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33.

Freitag, 10. Juli 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle — Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ (COM(2018)0773) und auf die eingehende Analyse, mit der diese Mitteilung untermauert wird ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2018 mit dem Titel „Gesamtbericht der Kommission über die Anwendung der REACH-Verordnung und die Überprüfung bestimmter Elemente — Schlussfolgerungen und Maßnahmen“ (COM(2018)0116) und auf die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. November 2018 mit dem Titel „Für einen umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren“ (COM(2018)0734),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. November 2018 mit dem Titel „Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel im Hinblick auf Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften“ (COM(2018)0739),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2019 mit dem Titel „Ergebnisse der Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne REACH-Verordnung) und dabei festgestellte Herausforderungen, Lücken und Schwachstellen“ (COM(2019)0264),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. April 2009 zu Regelungsaspekten bei Nanomaterialien ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juli 2015 zu dem Thema „Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft“ ⁽²²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2018 zur Umsetzung des Siebten Umweltaktionsprogramms ⁽²³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zu dem Thema „Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht“ ⁽²⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „Vom Hof auf den Tisch‘ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ (COM(2020)0381),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. März 2020 mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (COM(2020)0098),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Eine neue Industriestrategie für Europa“ (COM(2020)0102),
- unter Hinweis auf den europäischen Plan zur Krebsbekämpfung, der im Februar 2020 von der Kommission vorgestellt wurde,
- unter Hinweis auf die öffentliche Konsultation der Kommission zum europäischen Plan zur Krebsbekämpfung ⁽²⁵⁾,

⁽²⁰⁾ https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/docs/pages/com_2018_733_analysis_in_support_en_0.pdf

⁽²¹⁾ ABl. C 184 vom 8.7.2010, S. 82.

⁽²²⁾ ABl. C 265 vom 11.8.2017, S. 65.

⁽²³⁾ ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 10.

⁽²⁴⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 146.

⁽²⁵⁾ <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12154-Europe-s-Beating-Cancer-Plan/public-consultation>

Freitag, 10. Juli 2020

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Januar 2018 mit dem Titel „Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht“ (COM(2018)0032) und die zugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2018)0020),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft ⁽²⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2018 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel ⁽²⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2019 zu dem Zulassungsverfahren der EU für Pestizide ⁽²⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ⁽²⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2019 zu einem umfassenden Rahmen der Europäischen Union für endokrine Disruptoren ⁽³⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ ⁽³¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2018 zu einem weltweiten Verbot von Tierversuchen für kosmetische Mittel ⁽³²⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 29. April 2019 mit dem Titel „Global Chemicals Outlook II — From Legacies to Innovative Solutions: Implementing the 2030 Agenda for Sustainable Development“ (Zweiter Weltchemikalienbericht — Von Altlasten zu innovativen Lösungen: Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung),
- unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur vom 4. Dezember 2019 mit dem Titel „Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020“ (SOER 2020),
- unter Hinweis auf die von der Kommission in Auftrag gegebene Studie vom August 2017 mit dem Titel „Study for the Strategy for a Non-Toxic Environment of the 7th Environment Action Programme“ ⁽³³⁾ (Studie zur Strategie des Siebten Umweltaktionsprogramms für eine schadstofffreie Umwelt),
- unter Hinweis auf die vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Endocrine Disruptors: From Scientific Evidence to Human Health Protection“ ⁽³⁴⁾ (Chemikalien mit endokriner Wirkung: von wissenschaftlichen Erkenntnissen hin zum Schutz der menschlichen Gesundheit), die im Januar 2019 veröffentlicht und im Mai 2019 aktualisiert wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht vom Juni 2019 mit dem Titel „EU Chemicals Policy 2030: Building on the Past, Moving to the Future“ (Chemikalienpolitik der EU 2030: Auf der Vergangenheit aufbauen, in die Zukunft blicken), der gemeinsam von der Kommission und ihrem Veranstaltungspartner, dem dänischen Ministerium für Umwelt und Lebensmittel, ausgearbeitet wurde,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 05/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken“,
- unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien (O-000044/2020 — B9-0013/2020),

⁽²⁶⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 136.

⁽²⁷⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 183.

⁽²⁸⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0023.

⁽²⁹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0082.

⁽³⁰⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2019)0441.

⁽³¹⁾ Angenommene Texte, P8_TA(2020)0005.

⁽³²⁾ ABl. C 41 vom 6.2.2020, S. 45.

⁽³³⁾ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/89fbbb74-969c-11e7-b92d-01aa75ed71a1>

⁽³⁴⁾ [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/608866/IPOL_STU\(2019\)608866_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2019/608866/IPOL_STU(2019)608866_EN.pdf)

Freitag, 10. Juli 2020

- gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ angekündigt hat, bis Sommer 2020 eine Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien vorlegen zu wollen;
- B. in der Erwägung, dass mit der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien dazu beigetragen werden soll, dass die Grundsätze der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV ordnungsgemäß umgesetzt werden;
- C. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten es nicht geschafft haben, Ziel 12 der Ziele für nachhaltige Entwicklung nachzukommen, nach dem bis 2020 im Einklang mit vereinbarten internationalen Rahmenregelungen ein umweltgerechtes Chemikalienmanagement und eine umweltgerechte Bewirtschaftung sämtlicher Abfälle während ihres gesamten Lebenszyklus erreicht und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden in erheblichem Maße verringert werden muss, damit ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt minimiert werden; in der Erwägung, dass weitere erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um Ziel 3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen und die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden bis 2030 erheblich zu verringern; in der Erwägung, dass mit der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien dazu beigetragen werden kann, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;
- D. in der Erwägung, dass die chemischen, physischen und toxikologischen Eigenschaften von Chemikalien stark variieren; in der Erwägung, dass zwar zahlreiche dieser Stoffe, die ein wesentlicher Bestandteil unseres Alltags sind, nicht gefährlich bzw. persistent sind, andere jedoch lange in der Umwelt verbleiben, sich in der Lebensmittelkette anreichern und schon in geringen Konzentrationen für die menschliche Gesundheit schädlich sein können;
- E. in der Erwägung, dass Verschmutzung durch chemisch-synthetische Stoffe eine große und zunehmende Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt darstellt; in der Erwägung, dass beispielsweise Krebserkrankungen infolge der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien die häufigste Ursache für arbeitsbedingte Todesfälle sind; in der Erwägung, dass in der EU infolge der Exposition gegenüber karzinogenen Stoffen am Arbeitsplatz jährlich etwa 120 000 Fälle von arbeitsbedingten Krebserkrankungen auftreten, die rund 80 000 Todesfälle pro Jahr zur Folge haben ⁽³⁵⁾;
- F. in der Erwägung, dass der Regulierung eine wesentliche Rolle dabei zukommt, Schädigungen durch gefährliche Chemikalien zu verhindern; in der Erwägung, dass in den letzten 20 Jahren schätzungsweise eine Million Neuerkrankungen an Krebs verhindert wurden, unter anderem durch die Umsetzung von Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz; in der Erwägung, dass sich die kumulativen Vorteile von EU-Rechtsvorschriften über Chemikalien laut einer Studie aus dem Jahr 2017 vorsichtig geschätzt auf einen Eurobetrag im oberen zweistelligen Milliardenbereich belaufen ⁽³⁶⁾;
- G. in der Erwägung, dass durch eine Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien die Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber gefährlichen Chemikalien wirksam reduziert werden muss und gleichzeitig die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie verbessert werden müssen;
- H. in der Erwägung, dass Verschmutzung durch Chemikalien terrestrische und aquatische Ökosysteme zerstört und die „Resilienz von Ökosystemen“, also die Fähigkeit, Schädigungen standzuhalten und sich davon zu erholen, mindert, was zu einem raschen Rückgang an Tierbeständen führt;
- I. in der Erwägung, dass der Rat die Kommission am 26. Juni 2019 aufgefordert hat, einen Aktionsplan zur Beseitigung aller nicht wesentlichen Verwendungen von hochfluorierten Verbindungen auszuarbeiten, da diese besonders persistent sind und ein erhöhtes Risiko für Gesundheit und Umwelt darstellen ⁽³⁷⁾;
- J. in der Erwägung, dass die Europäische Umweltagentur in ihrem Bericht mit dem Titel „Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020“ wachsende Besorgnis über die Rolle von Chemikalien für den sich verschlechternden Zustand unserer Umwelt ausdrückt und mahnt, dass der prognostizierte Anstieg bei der Herstellung von Chemikalien und die anhaltenden Emissionen persistenter und gefährlicher Chemikalien darauf hindeuten, dass die chemische Belastung für Gesundheit und Umwelt wahrscheinlich nicht abnehmen werden und dass die aktuellen politischen Maßnahmen für eine große Anzahl von Chemikalien nicht angemessen sind;

⁽³⁵⁾ <https://osha.europa.eu/de/themes/work-related-diseases/work-related-cancer>

⁽³⁶⁾ Zusammenfassung des zweiten Weltchemikalienberichts der Vereinten Nationen für politische Entscheidungsträger.

⁽³⁷⁾ Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2019 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik“, Punkt 14.

Freitag, 10. Juli 2020

- K. in der Erwägung, dass ein Übergang zur Herstellung von Chemikalien erforderlich ist, die auf Sicherheit ausgelegt sind, einschließlich der Verwendung von weniger gefährlichen Chemikalien während des gesamten Lebenszyklus von Produkten, um die Verschmutzung durch Chemikalien zu verringern und die europäische Kreislaufwirtschaft zu fördern; in der Erwägung, dass im Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft toxische Chemikalien berücksichtigt werden müssen, um diese Ziele zu erreichen;
- L. in der Erwägung, dass es dem Ziel der Entwicklung schadstofffreier Materialkreisläufe widerspricht, wenn verbotene oder besonders besorgniserregende Stoffe durch importierte Produkte aus Drittländern Zugang zum EU-Markt erhalten;
- M. in der Erwägung, dass begrüßt wird, dass die Kommission Projekte finanziert, mit denen innovative digitale Technologien zur Verfolgung von Chemikalien entlang der Lieferkette (z. B. Blockchain) gefördert werden;
- N. in der Erwägung, dass Föten, Kleinkinder, Kinder, Schwangere, ältere und arme Menschen besonders anfällig für die Auswirkungen einer Exposition gegenüber chemischen Stoffen sind; in der Erwägung, dass die Exposition von Personen in Haushalten mit niedrigem Einkommen möglicherweise unverhältnismäßig hoch ist, da sie häufig in der Nähe der Quellen für Freisetzungen leben, wie Sondermülldeponien und Produktionsanlagen⁽³⁸⁾;
- O. in der Erwägung, dass die Kommission die im Rahmen des Siebten Umweltaktionsplans angekündigte Strategie für eine schadstofffreie Umwelt nie vorgelegt hat; in der Erwägung, dass es nun wichtig ist, dass die Kommission eine weitreichende Strategie vorschlägt, mit der die Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber gefährlichen Chemikalien wirksam reduziert wird und gleichzeitig die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der europäischen Industrie verbessert werden;
- P. in der Erwägung, dass bei den von der Kommission in Auftrag gegebenen Studien (z. B. in Verbindung mit der Strategie für eine schadstofffreie Umwelt und im Zusammenhang mit den Eignungsprüfungen gemäß der REACH-Verordnung und anderen EU-Rechtsvorschriften über Chemikalien) große Lücken in den EU-Rechtsvorschriften über das sichere Chemikalienmanagement in der EU festgestellt wurden, darunter Unstimmigkeiten zwischen verschiedenen bereichsspezifischen Rechtsvorschriften und eine unzureichende Umsetzung, und ein umfangreiches Paket von Maßnahmen dargelegt wurde, die in Erwägung gezogen werden sollten;
- Q. in der Erwägung, dass aufgrund dieser Lücken und Unstimmigkeiten legislative Maßnahmen erforderlich sind, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt wirksam vor den mit Chemikalien verbundenen Risiken zu schützen;
- R. in der Erwägung, dass die Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien auf den neuesten unabhängigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhen sollte und darin die tatsächlichen Expositionen während des gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden sollten;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine „unabhängige, objektive und transparente Bewertung“ von Pestizidwirkstoffen und -produkten vornehmen müssen und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht eine unabhängige wissenschaftliche Prüfung durchführen muss;
1. begrüßt das Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt; erkennt die wichtige Rolle an, die der Chemiebranche beim Erreichen der zahlreichen Ziele des Grünen Deals, insbesondere des Null-Schadstoff-Ziels, der Klimaneutralität, der Energiewende, der Förderung von Energieeffizienz und der Kreislaufwirtschaft, zukommt, da sie innovative Produktionsprozesse und Materialien bereitstellt;
 2. vertritt die Auffassung, dass jede Art von Verschmutzung verhindert oder auf ein Maß reduziert werden muss, das für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht mehr schädlich ist, damit innerhalb der ökologischen Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten ein gutes Leben möglich ist;
 3. vertritt die Auffassung, dass eine wesentliche vorgelagerte Maßnahme darin besteht, dafür Sorge zu tragen, dass jede Verwendung von Chemikalien, Materialien und Produkten auf Sicherheit, Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung ausgelegt ist, nicht nur um die menschliche Gesundheit und die biologische Vielfalt zu schützen sowie eine schadstofffreie Umwelt (Luft, Wasser, Boden) zu erreichen, sondern auch um eine klimaneutrale, ressourcenschonende und wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft zu verwirklichen;

⁽³⁸⁾ Zusammenfassung des zweiten Weltchemikalienberichts der Vereinten Nationen für politische Entscheidungsträger.

Freitag, 10. Juli 2020

4. fordert die Kommission auf, eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien auszuarbeiten, um den notwendigen Paradigmenwechsel zur Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels für eine schadstofffreie Umwelt herbeizuführen, mit dem für ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt gesorgt wird, die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien minimiert wird (mit besonderem Augenmerk auf dem Vorsorgeprinzip und dem wirksamen Schutz von Arbeitnehmern), die Durchführung von Tierversuchen eingeschränkt wird, die Ökosysteme und die biologische Vielfalt geschützt und wiederhergestellt werden und Innovationen in nachhaltige Chemikalien gefördert werden, und zwar als Grundlage für eine europäische Strategie für eine ressourcenschonende, sichere und nachhaltige Kreislaufwirtschaft, während gleichzeitig die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft in der EU gestärkt werden, für Versorgungssicherheit gesorgt wird und die Beschäftigung in der EU gefördert wird;
5. hebt hervor, dass in der künftigen Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien auch die nachhaltige Materialbeschaffung und die Energieintensität bei der Herstellung von Chemikalien in der gesamten Versorgungskette, Gesundheits-, Sozial- und Umweltnormen sowie die Menschenrechte zu berücksichtigen sind;
6. hebt hervor, dass die neue Strategie mit den sonstigen politischen Zielen des Grünen Deals kohärent sein und sie ergänzen sollte, unter anderem die Ziele des Klimarechts, des neuen Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft, der neuen Industriestrategie für Europa und des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung, und mit dem neuen Kontext für die europäische Wirtschaft nach der COVID-19-Krise vereinbar sein muss;
7. betont, dass in der neuen Strategie Bereiche und Möglichkeiten aufgezeigt werden sollten, in bzw. mit denen die chemische Industrie zu diesen Zielen beitragen kann, wie etwa saubere Energie, Rohstoffe, nachhaltiger Verkehr, Digitalisierung und Reduzierung des Verbrauchs;
8. ist der Ansicht, dass die Kommission eine umfassende Strategie vorlegen sollte, in der Nachhaltigkeit die zentrale Säule bildet und die zur Konsolidierung aller sachbezogenen politischen Maßnahmen, unter anderem bezüglich der Bereiche Chemikalien, Handel, Steuern, Innovation und Wettbewerb, beitragen sollte, und dass die Kommission für ihre Durchsetzung Sorge tragen sollte, um Investitionen nach Europa zu holen und Märkte für kreislauffähige und CO₂-arme Produkte zu schaffen;
9. betont, dass die chemische Industrie für die europäische Wirtschaft von großer Bedeutung ist und dass die Modernisierung und Dekarbonisierung dieser Industrie grundlegend für die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals ist; stellt fest, dass die chemische Industrie in der Lage ist, zahlreiche CO₂-arme Lösungen bereitzustellen; betont, dass es wichtig ist, die chemische Industrie weiterzuentwickeln, um zur Verwirklichung der ehrgeizigen Klimaschutzziele der EU für 2030 und 2050 beizutragen; betont, dass die Förderung sicherer und nachhaltiger Innovationen ein wesentliches Element beim Übergang von einer linearen zu einer kreislauforientierten und nachhaltigen Industrie ist und dies diesem Wirtschaftszweig einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil verschaffen würde;
10. ist der Ansicht, dass mit der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien Kohärenz und Synergieeffekte zwischen dem Chemikalienrecht (etwa betreffend REACH, CLP, POP, Quecksilber, Pflanzenschutzmittel, Biozide und Rückstandshöchstgehalte sowie Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften der Union wie etwa konkreten Produktvorschriften (beispielsweise für Spielwaren, Kosmetika, Lebensmittelkontaktmaterialien, Bauprodukte, Arzneimittel oder Verpackungen und der Richtlinie (EU) 2019/904 über Einwegkunststoffartikel), allgemeinen Produktvorschriften (etwa über Ökodesign, das Öko-Label und die künftige nachhaltige Produktpolitik), den Rechtsvorschriften über Umweltmedien (z. B. Wasser, Boden und Luft) und den Rechtsvorschriften über Verschmutzungsquellen, einschließlich Industrieanlagen (etwa die Industrieemissionsrichtlinie und die Seveso-III-Richtlinie), sowie Rechtsvorschriften über Abfall (z. B. der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und der Richtlinie über Altfahrzeuge) geschaffen werden sollten;
11. betont, dass besonderes Augenmerk darauf gelegt werden sollte, Überschneidungen der verschiedenen Rechtsrahmen und der der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zugewiesenen Aufgaben zu verringern;
12. betont, dass die Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien auf die Maßnahmenhierarchie beim Risikomanagement ausgerichtet sein muss, im Rahmen derer der Vorbeugung einer Exposition, der schrittweisen Einstellung der Verwendung gefährlicher Stoffe und, soweit möglich, der Substitution durch sicherere Alternativen Vorrang vor Kontrollmaßnahmen eingeräumt wird;

Freitag, 10. Juli 2020

13. betont, dass es im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Stärkung der Resistenz gegenüber Viren wie SARS-CoV-2 erforderlich ist, die Exposition gegenüber Chemikalien wie solchen mit endokriner Wirkung zu reduzieren bzw. zu verhindern, die nachgewiesenermaßen stark zum Anstieg von chronischen Krankheiten beitragen und von denen einige das Immunsystem und dessen Entzündungsreaktionen stören können⁽³⁹⁾;
14. betont, dass im Rahmen der Strategie dem Vorsorgeprinzip und den Prinzipien, Präventivmaßnahmen zu treffen, Umweltschäden vorrangig am Ursprung zu beheben und dem Verursacher die Kosten aufzuerlegen, sowie den zentralen Prinzipien der europäischen Rechtsvorschriften über Chemikalien, wie etwa der Übertragung der Beweislast auf die Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender, uneingeschränkt Rechnung getragen werden sollte und diese Prinzipien wirksam angewandt werden sollten;
15. ist der Ansicht, dass Mechanismen für eine erweiterte Herstellerverantwortung ein geeignetes Instrument wären, um das Verursacherprinzip umzusetzen und gleichzeitig Innovationen zu fördern;
16. betont, dass ehrgeizige Ziele erforderlich sind, um die Anzahl der jährlich insbesondere auf ihre endokrin wirkenden Eigenschaften hin geprüften Chemikalien zu erhöhen;
17. betont, dass diese Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien Hand in Hand mit der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 gehen sollte;
18. hebt hervor, dass die neue Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien auf belastbaren und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen sollte, wobei dem Risiko durch Chemikalien mit endokriner Wirkung, gefährliche Chemikalien in eingeführten Produkten, Kombinationseffekte verschiedener Chemikalien und sehr persistente Chemikalien Rechnung zu tragen ist, und dass die daran anknüpfenden Regulierungsmaßnahmen, die keine wissenschaftliche Fragen betreffen (wie z. B. die Ermittlung schädlicher Wirkungen und die Gefahreinstufung)⁽⁴⁰⁾, mit Folgenabschätzungen einhergehen sollten, und in diesem Zusammenhang die Beiträge einschlägiger Interessenträger berücksichtigt werden sollten, um für mehr Klarheit über die Prioritäten zu sorgen;
19. betont, dass für eine nachhaltige Chemikalienpolitik gleichzeitig Maßnahmen in verschiedenen Bereichen erforderlich sind, z. B. die Festlegung von Kriterien für nachhaltige Chemikalien, um Investitionen voranzutreiben, die dazu beitragen, Verschmutzungen zu verhindern und zu kontrollieren, die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit gefährlicher Chemikalien in Produkten und die Förderung ihrer Substitution durch sicherere Alternativen sowie der Aufbau von Allianzen mit zentralen Wirtschaftszweigen (z. B. der Bau-, Textil-, Elektronik- und Autoindustrie) mit Blick auf eine Zusammenarbeit an Initiativen für die Kreislaufwirtschaft;
20. bekräftigt, dass alle Regelungslücken und Schwächen im Chemikalienrecht der EU beseitigt werden sollten und dieses umfassend durchgesetzt werden sollte und dass mit der neuen Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien ein wirksamer Beitrag zur raschen Substitution besonders besorgniserregender Stoffe und anderer gefährlicher Chemikalien, darunter Chemikalien mit endokriner Wirkung, sehr persistente Chemikalien, Nervengifte, immuntoxische Stoffe und persistente organische Schadstoffe, sowie zur Bekämpfung der Kombinationseffekte von Chemikalien und Nanoformen von Stoffen und der Exposition gegenüber in Produkten enthaltenen gefährlichen Chemikalien geleistet werden sollte; ist der Ansicht, dass die Strategie auch zur Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen beitragen sollte; weist erneut darauf hin, dass bei einem Verbot der jeweiligen Chemikalien alle Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigt werden sollten;
21. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die Rechtsvorschriften, mit denen das Vorhandensein von Chemikalien in Produkten, einschließlich eingeführter Produkte, verhindert werden soll, auf verschiedene Rechtsakte verteilt und weder systematisch noch kohärent sind und außerdem nur für sehr wenige Stoffe, Produkte und Verwendungsarten, häufig mit vielen Ausnahmen, gelten; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien einen Aktionsplan vorzulegen, um die Lücken im derzeitigen Rechtsrahmen zu schließen, und dabei den Produkten Priorität einzuräumen, mit denen Verbraucher häufig in engen Kontakt kommen, wie etwa Textilien, Möbel, Produkte für Kinder und saugfähige Hygieneprodukte;
22. weist erneut darauf hin, dass bis 2020 alle relevanten besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), einschließlich Stoffe mit ähnlich besorgniserregenden endokrinschädigenden Eigenschaften, in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen werden müssen; betont, dass über das Jahr 2020 hinaus Anstrengungen unternommen werden müssen, um mögliche weitere besonders besorgniserregende Stoffe ausfindig zu machen und weiterhin dafür zu sorgen, dass die Registrierungsdossiers vollständig den Vorschriften entsprechen; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe schnell eingestellt wird;

⁽³⁹⁾ <https://www.ehn.org/toxic-chemicals-coronavirus-2645713170.html>

⁽⁴⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Dezember 2015 in der Rechtssache T-521/14.

Freitag, 10. Juli 2020

23. ist der Ansicht, dass mit der neuen Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien dafür gesorgt werden sollte, dass keine chemischen Stoffe mit möglichen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auf den Markt gebracht werden, bevor die Gefahren und Risiken, die mit ihnen einhergehen, gründlich geprüft worden sind;
24. betont, dass ein klares Bekenntnis zur mittel- und langfristigen Bereitstellung von Mitteln für eine verbesserte und unabhängige Forschung im Bereich der grünen Chemie erforderlich ist, die auf dem Konzept der Auslegungssicherheit beruht, damit sichere und nachhaltige Alternativen, die nicht unbedingt chemisch sein müssen, entwickelt werden, sowie zur Substitution schädlicher Chemikalien, soweit dies möglich ist, und zur Förderung einer sicheren und nachhaltigen Produktion, und angemessene Vorbedingungen für sichere und nachhaltige Innovationen und die Entwicklung neuer und sicherer Chemikalien sichergestellt werden müssen;
25. betont, dass die chemische Industrie in bedeutendem Umfang zur Bereitstellung dieser Mittel beitragen sollte;
26. unterstreicht, dass ein klares Bekenntnis zur Bereitstellung von Mitteln für das Human-Biomonitoring und die Umweltüberwachung im Hinblick auf Auswirkungen von Chemikalien und der Exposition ihnen gegenüber erforderlich ist, um die Bewertung der Risiken von Chemikalien und den Umgang mit ihnen zu verbessern, sowie eine bessere Weitergabe und Nutzung von Überwachungsdaten auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene zwischen Ländern, Wirtschaftszweigen und Institutionen in einschlägigen Politikbereichen (z. B. Wasser, Chemikalien, Luft, Biomonitoring, Gesundheit); betont, dass bei der Durchführung von Studien im Bereich des Human-Biomonitoring die einschlägigen Datenschutzvorschriften im vollen Umfang eingehalten werden sollten;
27. ist der Ansicht, dass bei der Prüfung mutmaßlicher Toxizität im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung auch die Epigenetik berücksichtigt werden sollte; fordert die Kommission auf, dieses Ziel zu unterstützen und die Koordinierung und die Maßnahmen der EU im Bereich des Biomonitoring zu verstärken; hebt hervor, dass bisher vernachlässigte Bereiche erforscht werden müssen, wie etwa durch endokrine Störungen bedingte Krebserkrankungen und die sozioökonomischen Auswirkungen endokriner Störungen;
28. betont, wie wichtig eine nachhaltige Finanzierung von Forschung und Innovation dafür ist, dass die wissenschaftlichen Kenntnisse über die Auswirkungen gefährlicher Chemikalien auf die Umwelt, Gesundheit, biologische Vielfalt und Widerstandsfähigkeit von Ökosystemen zunehmen und die Forschung zur Verbesserung der Methoden zur Ermittlung der mit Chemikalien einhergehenden Gefahren gefördert wird;
29. weist erneut darauf hin, dass Tierversuche durch einen verstärkten Einsatz neuer methodologischer Wege und intelligenter Teststrategien, einschließlich In-vitro- und In-silico-Methoden, minimiert und schrittweise ersetzt werden müssen; fordert diesbezüglich intensivere Bemühungen und eine Aufstockung der Finanzmittel, damit nicht nur bei Kosmetika, sondern in alle einschlägigen Rechtsvorschriften schnelle, zuverlässige und solide Unbedenklichkeitsprüfungen aufgenommen werden, die nicht auf Tierversuchen beruhen; bedauert, dass nach wie vor Hindernisse für die Verwendung und die Akzeptanz von alternativen (nicht auf Tierversuchen beruhenden) Testmethoden für Regulierungszwecke bestehen, was teilweise mit Faktoren wie Lücken in den verfügbaren Prüfvorschriften⁽⁴¹⁾ und einer ungenügenden Finanzausstattung für die Erforschung und Entwicklung von Methoden ohne Tierversuche zusammenhängt; fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um hier Abhilfe zu schaffen;
30. ist der Ansicht, dass als Maßstab für die Validierung von auf neuen Ansätzen beruhenden Methoden die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse anstatt veralteter Tierversuchsmodelle herangezogen werden sollten;
31. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Validierung und Einführung von Testmethoden ohne Tierversuche wesentlich beschleunigt wird;
32. fordert die Kommission auf, das Potenzial digitaler Technologien und künstlicher Intelligenz zu untersuchen, um die Entwicklung von Instrumenten für prädiktive Toxikologie zu beschleunigen und so Innovationen zu fördern;
33. betont, dass die in der Kosmetikverordnung festgelegten Verbote von Tierversuchen nicht dadurch umgangen werden dürfen, dass entsprechende Versuche im Rahmen anderer Rechtsvorschriften wie der REACH-Verordnung durchgeführt werden;
34. ist der Ansicht, dass mit der Strategie die Durchführung einer allgemeinen Risikobewertung auf sämtliche Rechtsvorschriften ausgeweitet werden sollte;

⁽⁴¹⁾ Ergebnisse der Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne REACH-Verordnung) und dabei festgestellte Herausforderungen, Lücken und Schwachstellen (COM(2019)0264).

Freitag, 10. Juli 2020

35. fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kombinationswirkung von Chemikalien in allen einschlägigen Rechtsvorschriften umfassend und kohärent angegangen wird, wozu auch die Verringerung der Exposition und erforderlichenfalls die Überprüfung der Datenanforderungen sowie die Entwicklung neuer Testmethoden, vorzugsweise im Einklang mit den von den EU-Agenturen beschlossenen Methoden, gehören;
36. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der ECHA, der EFSA, den Mitgliedstaaten und Interessenträgern eine Methodik zu entwickeln, um den Kombinationseffekten von Chemikalien, einschließlich der kombinierten Exposition gegenüber mehreren Chemikalien sowie der Exposition aus verschiedenen Quellen, Rechnung zu tragen, zum Beispiel einen Extrapolationsfaktor für Gemische, und rechtliche Anforderungen zu verabschieden, um diese Effekte über alle einschlägigen Rechtsvorschriften über Chemikalien und Emissionen hinweg bei der Risikobewertung und beim Risikomanagement zu berücksichtigen;
37. begrüßt die Anwendung des Grundsatzes „Ein Stoff — eine Risikobewertung“, so dass die Ressourcen der Agenturen und wissenschaftlichen Gremien der Union besser genutzt werden, Doppelarbeit, auch bei der Durchführung von Versuchen, vermieden wird, das Risiko unterschiedlicher Ergebnisse von Bewertungen gemindert wird, rasch Kohärenz und Transparenz im Chemikalienrecht erzielt wird und für einen besseren Gesundheits- und Umweltschutz sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie gesorgt wird, wobei die besondere Lage von KMU berücksichtigt wird;
38. fordert die Kommission auf, eine vollständig vernetzte und interoperable Datenbank der EU für Chemikaliensicherheit einzurichten, mit der der lückenlose Austausch von Daten zwischen den Behörden erleichtert wird und zu der ein öffentlicher Zugang für Wissenschaftler, Aufsichtsbehörden, die Industrie und die Bürger im Allgemeinen besteht;
39. betont, dass die Zusammenarbeit und die Abstimmung zwischen den europäischen Bewertungsagenturen EFSA und ECHA und den nationalen Agenturen verstärkt werden müssen, indem gemeinsame Leitlinien für die Risikobewertung insbesondere von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ausgearbeitet werden, um Unstimmigkeiten zu vermeiden;
40. hält einen stärker integrierten Ansatz für erforderlich, der darauf ausgerichtet ist, dass Chemikalien, von denen ähnliche Gefahren oder Risiken ausgehen oder die ähnliche Funktionen haben, als Gruppe bewertet werden; fordert die Kommission deshalb auf, sowohl bei der Bewertung als auch bei den daran anknüpfenden Regulierungsmaßnahmen vermehrt auf ein wissenschaftlich basierten gruppierenden Ansatz zurückzugreifen, damit Substitutionen später nicht bedauert werden und die Zahl der Tierversuche verringert wird; hebt hervor, dass der Ansatz „Ein Stoff — eine Risikobewertung“ der Entwicklung eines gruppierenden Ansatzes, dem zufolge Stofffamilien zusammen bewertet werden, weder entgegenstehen noch ihn verhindern sollte;
41. fordert die Kommission auf, mit Unterstützung der ECHA ein Forum für die Untersuchung der Vor- und Nachteile sowie der Durchführbarkeit der Einführung eines neuen Systems für die Prüfung von Chemikalien einzurichten, bei dem Sicherheitsstudien von zertifizierten, im Rahmen des Regulierungsprozesses beauftragten Labors/Einrichtungen durchgeführt und die Kosten von den Antragstellern getragen würden, um der Beweislast der Unternehmen Rechnung zu tragen;
42. ist der Ansicht, dass Regulierungsmaßnahmen erforderlich sind, damit Risikogruppen wie Kinder, Schwangere und Stillende und ältere Menschen angemessen geschützt werden; fordert die Kommission auf, eine übergreifende Definition anzunehmen, was eine Risikogruppe ausmacht, und erforderlichenfalls eine entsprechende Anpassung der bestehenden Ansätze zur wissenschaftlichen Risikobewertung vorzuschlagen und den Schutz von Risikogruppen im gesamten Chemikalienrecht an den höchsten Standards auszurichten;
43. fordert die Kommission auf, besonderes Augenmerk auf Chemikalien zu richten, die sich akkumulieren und im Körper anreichern, die während der Schwangerschaft oder über die Muttermilch an Kinder weitergegeben werden und die generationenübergreifend wirken können;
44. betont, dass ein wirksamer Mechanismus für die Koordinierung des Schutzes von Risikogruppen wie Kindern, Schwangeren und Stillenden entwickelt werden muss, beispielsweise durch die Aufnahme kohärenter Anforderungen an das Risikomanagement in die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über besorgniserregende Stoffe, darunter Neurotoxine und Chemikalien mit endokriner Wirkung;
45. ist der Auffassung, dass mit der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien ein Beitrag dazu geleistet werden sollte, dass Arbeitnehmer in hohem Maße vor schädlichen Chemikalien geschützt werden;

Freitag, 10. Juli 2020

46. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag zu erarbeiten, um fortpflanzungsgefährdende Stoffe in den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit aufzunehmen, so dass die Richtlinie hinsichtlich der Art, wie mit kreberzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (CMR) eingestuften Stoffen umgegangen wird, an die anderen Chemikalienrechtsvorschriften der EU (z. B. REACH oder andere Vorschriften über Biozide, Pestizide und Kosmetika) angeglichen wird;
47. betont, dass an Zulassungsanträge im Rahmen der REACH-Verordnung die Anforderung gestellt werden muss, auch in Bezug auf die Exposition gegenüber dem betreffenden Stoff hinreichend präzise zu sein, so dass das Risiko angemessen beurteilt werden kann und entsprechende Risikomanagementmaßnahmen, insbesondere für Arbeitnehmer, ergriffen werden können;
48. weist darauf hin, dass berufsbedingte Krebserkrankungen mit allen übrigen Krebsarten zusammengefasst und nicht grundsätzlich als berufsbedingte Krebserkrankungen erfasst werden; verurteilt die Tatsache, dass — wie aus einer Reihe von Analysen hervorgeht — Arbeitnehmer und ihre Familien fast die gesamten Kosten im Zusammenhang mit berufsbedingten Krebserkrankungen zu tragen haben; weist darauf hin, dass berufsbedingte Krebserkrankungen mit extrem hohen Kosten für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die nationalen Sozialversicherungssysteme verbunden sind; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass arbeitsbedingte Krebserkrankungen und ihre Ursachen ordnungsgemäß registriert werden;
49. betont, dass Arbeitgebern umfassende Informationen über chemische Gefahren und Sicherheit zur Verfügung stehen müssen, da sie ihre Arbeitnehmer mit den richtigen Sicherheitshinweisen und im Rahmen entsprechender Schulungen unterrichten und mit geeigneter Schutzausrüstungen schützen sowie ein funktionierendes Überwachungssystem einführen müssen; fordert wirksame nationale Arbeitsinspektionen und Sanktionen bei Verstößen gegen die Sicherheitsanforderungen; spricht sich für die Einrichtung von Präventionsausschüssen aus;
50. betont, dass den Bürgern, den Arbeitnehmern und den Unternehmen klare und verständliche Informationen über chemische Stoffe in allen Sprachen der EU zur Verfügung gestellt und die Transparenz und Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Lieferkette verstärkt werden müssen;
51. fordert, dass mit der Strategie die Umsetzung der REACH-Verordnung hinsichtlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung verbessert wird und Klarheit im Hinblick auf ihre Schnittstelle zu den Rahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und für Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung geschaffen wird; bekräftigt den Grundsatz „Ohne Daten kein Markt“; besteht darauf, dass alle Registrierungen von Stoffen so bald wie möglich den Vorschriften entsprechen müssen; fordert, dass Registrierungsdossiers auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zwingend aktualisiert werden müssen, damit die Registrierungen weiterhin den Vorschriften entsprechen; fordert Transparenz bei der Einhaltung der Registrierungsaufgaben und fordert, dass die ECHA die ausdrückliche Befugnis erhält, bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften Registrierungsnummern zu entziehen; betont, dass es wichtig ist, dass Programme zwischen der ECHA und der Industrie auf freiwilliger Grundlage durchgeführt werden, um die Registrierungsdossiers über die Einhaltung der Vorschriften hinaus zu verbessern; fordert die Kommission auf, einen Rahmen zur Förderung dieser Programme zu unterstützen;
52. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die ECHA auf, zusammenzuarbeiten, um alle einschlägigen, derzeit bekannten besonders besorgniserregenden Stoffe bis Ende dieses Jahres in die Kandidatenliste aufzunehmen, wie dies der ehemalige Vizepräsident der Kommission Tajani und das ehemalige Kommissionsmitglied Potočnik im Jahr 2010 zugesagt haben und wie dies in einem Fahrplan der Kommission aus dem Jahr 2013 bekräftigt wurde ⁽⁴²⁾;
53. fordert die Kommission auf, die REACH-Verordnung entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. März 2019 in der Rechtssache T-837/16 (Schweden/Kommission über Bleichromate) ordnungsgemäß anzuwenden;
54. fordert die Kommission auf, die in der REACH-Verordnung festgelegten Fristen einzuhalten, insbesondere im Hinblick auf Entscheidungen über Zulassungen oder Beschränkungen;
55. betont, dass an Zulassungsanträge die Anforderung gestellt werden muss, auch in Bezug auf die Verwendungen des jeweiligen Stoffes hinreichend präzise zu sein, so dass ermittelt werden kann, ob geeignete Alternativen vorhanden sind;
56. fordert, das Beschränkungsverfahren durch die Gruppierung von Stoffen und durch die klare Identifizierung und Angabe der wissenschaftlichen Unsicherheiten der Risikobewertung und der für die Generierung fehlender Informationen benötigten Zeit sowie durch die Berücksichtigung der durch Untätigkeit entstehenden Kosten zu verbessern; fordert, dass der Umfang der Nachweise erhöht wird, die für die Genehmigung von Ausnahmen von der vorgeschlagenen Beschränkung erforderlich sind;

⁽⁴²⁾ <https://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%205867%202013%20INIT>

Freitag, 10. Juli 2020

57. fordert die ECHA auf, die toxikologischen und ökotoxikologischen Studien öffentlich zugänglich zu machen, die von den Registranten und Antragstellern vorgelegt werden;
58. fordert die Kommission auf, vorzuschlagen, den Anwendungsbereich des Schnellverfahrens gemäß Artikel 68 Absatz 2 der REACH-Verordnung in Bezug auf die Verwendung durch Verbraucher auf alle besonders besorgniserregenden Stoffe auszuweiten;
59. vertritt die Auffassung, dass die Risikobeurteilung von Stoffen, einschließlich ihrer Bewertung, und das entsprechende Risikomanagement angesichts der Zusage der Kommission, Krebserkrankungen bekämpfen zu wollen, allgemein verbessert und beschleunigt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung krebserzeugender und erbgutverändernder Stoffe;
60. fordert die Kommission auf, die Tests zu den Modalitäten von Chemikalien mit endokriner Wirkung und ihren Endpunkten zu verbessern; weist darauf hin, dass zwar wichtige Tests durchgeführt werden (z. B. im Bereich der Fortpflanzung und der Auswirkungen auf das Hormonsystem der Schilddrüse), viele dieser Tests jedoch eine geringe Sensibilität und zuweilen eine hohe Variabilität aufweisen, wodurch ihre Aussagekraft eher begrenzt ist;
61. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, keine Stoffe zuzulassen und keine Produkte freizugeben, wenn die Datensätze über die Gesundheits- und Umweltrisiken nicht vollständig sind oder wenn der Antragsteller das Fehlen geeigneter Alternativen nicht nachweisen kann, sofern dies eine Voraussetzung für die Zulassung ist ⁽⁴³⁾;
62. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass von unabhängigen Fachkreisen begutachtete wissenschaftliche Literatur umfassend berücksichtigt wird und bei der Risikobewertung sämtlicher Chemikalien das gleiche Gewicht wie gemäß der guten Laborpraxis (GLP) durchgeführte Zulassungsstudien erhält; betont, dass dies ein wirksamer Beitrag zur Verringerung der Zahl unnötiger Tierversuche ist;
63. fordert klarzustellen, dass die Bestimmungen über die Registrierung von Chemikalien für die Verwendung als Zwischenprodukt im Rahmen der REACH-Verordnung nur dann gelten, wenn das Zwischenprodukt in einen anderen registrierten Stoff umgewandelt wird, und sicherzustellen, dass die vollständige Einhaltung der Bestimmungen der REACH-Verordnung systematisch kontrolliert wird;
64. fordert die Kommission auf, eine schnelle, effiziente und transparente behördliche Kontrolle schädlicher Chemikalien zu ermöglichen und ein Frühwarnsystem zu konzipieren und einzuführen, mit dem neue und aufkommende Risiken ermittelt werden können, damit von Anfang an rasch regulierend eingegriffen und die Gesamtexposition schnell verringert werden kann;
65. ist der Auffassung, dass eine größere Transparenz der Verfahren sowie der Eigenschaften von Chemikalien eine Möglichkeit ist, ein höheres Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verwirklichen; hebt hervor, dass Verbesserungen erforderlich sind, was die Transparenz im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Registranten, die Produktionsmenge von Chemikalien, die umfassenden Studienberichte zur Begründung der Zuverlässigkeit einer qualifizierten Studienzusammenfassung sowie die Aufzeichnung der Produktion und Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe anbelangt;
66. hebt hervor, dass die Rechtsvorschriften über Lebensmittelkontaktmaterialien (FCM) im Einklang mit der CLP- und der REACH-Verordnung überarbeitet werden sollten, um einen kohärenten, schützenden Ansatz hinsichtlich der Sicherheit von Materialien und Produkten, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, sicherzustellen;
67. betont insbesondere, dass eine umfassende, harmonisierte Regelung für alle FCM erforderlich ist, die auf dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz „Ohne Daten kein Markt“, umfassenden Sicherheitsbewertungen, bei denen alle relevanten Sicherheits- und Gesundheitsendpunkte berücksichtigt werden und die auf den neuesten wissenschaftlichen Daten für alle in FCM verwendeten Chemikalien basieren, einer wirksamen Durchsetzung und einer besseren Information der Verbraucher beruht;
68. fordert ein schrittweises Verbot besonders besorgniserregender Stoffe in FCM;
69. schlägt eine rasche Bestandsaufnahme bewährter Verfahren bei der Regulierung von FCM auf Ebene der Mitgliedstaaten vor, einschließlich nationaler Maßnahmen zur Bekämpfung der Exposition gegenüber Chemikalien mit endokriner Wirkung und Fluorkohlenwasserstoffen;

⁽⁴³⁾ Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 7. März 2019 in der Rechtssache T-837/16 (Schweden/Kommission über Bleichromate).

Freitag, 10. Juli 2020

70. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Überarbeitung der FCM-Verordnung, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Plan zur Krebsbekämpfung sinnvoll miteinander verknüpft werden;

71. ist besorgt über die zahlreichen Unstimmigkeiten in den Rechtsvorschriften der Union betreffend persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT) sowie sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB), die bei der Eignungsprüfung aufgedeckt wurden; fordert die Kommission auf, einen klaren Aktionsplan und gegebenenfalls Rechtsetzungsvorschläge darüber auszuarbeiten, wie sämtliche PBT, vPvB und persistenten und mobilen Stoffe behandelt werden können, und zwar auf der Grundlage von Folgenabschätzungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen und innerhalb der bestehenden Rahmen sowie unter Berücksichtigung aller einschlägigen Rechtsvorschriften und Umweltmedien;

72. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Aktionsplan für perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) feste Fristen zu setzen, um einen zügigen schrittweisen Ausstieg aus allen nicht wesentlichen Verwendungen von PFAS sicherzustellen und im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien die Entwicklung sicherer und nicht persistenter Alternativen zu allen Verwendungen von PFAS zu beschleunigen;

73. fordert die Kommission auf, den Begriff der „wesentlichen Verwendung“ gefährlicher Chemikalien zu definieren und entsprechende Kriterien dafür festzulegen, und zwar auf der Grundlage der im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, enthaltenen Definition dieses Begriffs, damit ein harmonisierter Ansatz für regulatorische Maßnahmen in Bezug auf nicht wesentliche Verwendungen geschaffen wird;

74. ist ferner der Auffassung, dass neurotoxische oder immuntoxische Stoffe als ebenso besorgniserregend wie besonders besorgniserregende Stoffe gemäß der REACH-Verordnung angesehen werden sollten;

75. bekräftigt seine Forderung vom 18. April 2019 nach einem umfassenden Rahmen der Europäischen Union für Chemikalien mit endokriner Wirkung (EDC) und insbesondere nach der Annahme einer horizontalen Definition für vermutete EDC auf der Grundlage der Definition der WHO sowie für bekannte und wahrscheinliche EDC im Einklang mit der Einstufung von CMR-Stoffen gemäß der CLP-Verordnung, nach einer entsprechenden Überarbeitung der Datenanforderungen, nach einer wirksamen Minimierung der Gesamtexposition von Menschen und der Umwelt gegenüber EDC, nach Legislativvorschlägen zur Aufnahme konkreter Bestimmungen über EDC in die Rechtsvorschriften über Spielzeug, FCM und Kosmetika, damit EDC als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR) behandelt werden, und nach der Überarbeitung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich derjenigen über FCM, dahingehend, dass EDC durch andere Stoffe ersetzt werden;

76. bekräftigt seine Forderung vom 14. März 2013 ⁽⁴⁴⁾, dass Prüfverfahren und Leitlinien entwickelt werden sollten, um EDC, eventuelle Niedrigdosiseffekte, Kombinationseffekte und nichtlineare Dosis-Wirkungs-Beziehungen besser zu berücksichtigen, insbesondere im Zusammenhang mit kritischen Expositionszeitfenstern in der Entwicklungsphase; betont, dass EDC als Stoffe ohne Schwellenkonzentration eingestuft werden sollten, es sei denn, ein Antragsteller kann einen sicheren Schwellenwert wissenschaftlich nachweisen;

77. fordert die Kommission auf, die Empfehlungen der Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (die REACH-Verordnung ausgenommen) rasch umzusetzen und neue Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung und gleichzeitig in das Global Harmonisierte System aufzunehmen (beispielsweise für EDC, terrestrische Toxizität, Neurotoxizität, Immuntoxizität, PBT und vPvB);

78. ist der Ansicht, dass Stoffe, die persistent, mobil und toxisch (PMT) oder sehr persistent und sehr mobil (vPvM) sind, in die REACH-Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe aufgenommen werden sollten;

79. fordert die Kommission auf, der Identifizierung und Regulierung besorgniserregender Chemikalien, wie CMR und EDC, auch in ihrem europäischen Plan zur Krebsbekämpfung und insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer, Vorrang einzuräumen, da der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) zufolge 52 % aller arbeitsbedingten Todesfälle in der EU auf Krebserkrankungen zurückzuführen sind ⁽⁴⁵⁾;

⁽⁴⁴⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vor endokrinen Disruptoren (Abl. C 36 vom 29.1.2016, S. 85).

⁽⁴⁵⁾ <https://visualisation.osha.europa.eu/osh-costs#!/>

Freitag, 10. Juli 2020

80. hebt hervor, dass mit der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien die Registrierung von Polymeren eingeführt werden sollte, die Standarddatenanforderungen für Stoffe in Mengen von 1 bis 10 Tonnen auf alle diese Stoffe ausgeweitet und die Informationsanforderungen im Hinblick auf toxikologische Eigenschaften sowie Verwendungen und Exposition unter anderem durch die Pflicht zur Vorlage eines Stoffsicherheitsberichts auch für Stoffe zwischen 1 und 10 Tonnen verschärft werden sollten sowie die Bewertung komplexer Stoffe (beispielsweise von Stoffen mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung (UVCB)) und die Registrierung von Polymeren verbessert werden sollte, insbesondere indem die ECHA bei der Weiterentwicklung der bereits eingeführten Lösungen (beispielsweise des Stoffidentitätsprofils) unterstützt wird; fordert die Entwicklung spezifischer Methoden zur Bewertung dieser Art von Stoffen, die eine solide wissenschaftliche Vorgehensweise ermöglichen und praxistauglich sind;

81. verweist auf die Verpflichtung der Union, im Einklang mit dem Siebten Umweltaktionsprogramm für die Sicherheit von hergestellten Nanomaterialien und Materialien mit ähnlichen Eigenschaften zu sorgen, und bekräftigt seine Forderung vom 24. April 2009 nach einer Überarbeitung aller einschlägigen Rechtsvorschriften, um die Sicherheit aller Anwendungen von Nanomaterialien in Produkten, die während ihres gesamten Lebenszyklus potenziell Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt oder Sicherheit haben, sicherzustellen, und nach der Entwicklung geeigneter Prüfverfahren, mit denen die Gefahren von und die Exposition gegenüber Nanomaterialien während deren gesamten Lebenszyklus bewertet werden können;

82. fordert die Kommission auf, die Bedingungen und Kriterien zu präzisieren, unter denen die Verwendung biologisch abbaubarer oder kompostierbarer Kunststoffe nicht schädlich für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit ist, und dabei alle Umweltmedien zu berücksichtigen, in die diese Kunststoffe freigesetzt werden können, und dabei das Vorsorgeprinzip anzuwenden;

83. fordert die Kommission auf, die Überprüfung der Empfehlung zur Definition von Nanomaterialien abzuschließen, die Empfehlung gegebenenfalls zu überarbeiten und sicherzustellen, dass Nanomaterialien kraft einer rechtsverbindlichen Definition kohärent bestimmt werden;

84. fordert, dass die Kommission die ECHA regelmäßig um die Evaluierung der Leistung und Wirkung der Beobachtungsstelle der Europäischen Union für Nanomaterialien (EUON) ersucht;

85. fordert, dass die Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmittel uneingeschränkt umgesetzt werden; fordert die Kommission auf, den einzelnen Forderungen des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2019 im Hinblick auf eine Verbesserung der Zulassungsverfahren der Union für Pestizide nachzukommen; fordert die Kommission auf, die Umstellung auf Pestizide mit geringem Risiko gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Europa zu beschleunigen und die Abhängigkeit von Pestiziden unter anderem durch die Unterstützung und Förderung der Umsetzung von Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes zu verringern, die Ziele der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden zu verwirklichen und diese Ziele in die einschlägigen Rechtsvorschriften einfließen zu lassen, die Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln zu verbessern, bessere Risikoindikatoren zu entwickeln, den Einsatz von Düngemitteln zu verringern, um die Bodenauslaugung zu verhindern, und die Landwirte bei der Erfüllung dieser Ziele zu unterstützen;

86. ist der Ansicht, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die europäischen Landwirte dafür gesorgt werden sollte, dass verbotene Wirkstoffe nicht durch eingeführte Erzeugnisse auf den EU-Markt gelangen;

87. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko zu beschleunigen, und das Ziel festzulegen, dass die Verwendung von Pestiziden mit hohem Risiko bis 2030 schrittweise eingestellt wird;

88. fordert die Kommission auf, konkrete Ziele festzulegen, um sowohl die Verwendung chemischer Pestizide als auch die dadurch entstehenden Risiken deutlich zu verringern;

89. hebt die besorgniserregende Verzögerung bei der Umsetzung des Prüfprogramms hervor und betont, dass biozide Wirkstoffe, Beistoffe und Fertigprodukte rascher und umfassend (erneut) auf ihre Unbedenklichkeit — auch auf endokrinschädigende Eigenschaften hin — überprüft werden müssen, damit für den Schutz der Gesundheit der Bürger und den Schutz der Umwelt gesorgt ist;

90. betont, wie wichtig der Übergang zu einer wirklich kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft und die Entwicklung schadstofffreier Materialkreisläufe sind; ist der Ansicht, dass aus frischen Materialien und aus recycelten Materialien hergestellte Erzeugnisse die gleichen Chemiestandards erfüllen sollten; bekräftigt, dass Vermeidung im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß der Definition in der Abfallrahmenrichtlinie⁽⁴⁶⁾ Vorrang vor Recycling hat und dass Recycling daher nicht als Rechtfertigung dafür herangezogen werden sollte, die Verwendung gefährlicher Altlaststoffe fortzusetzen;

⁽⁴⁶⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle (Abl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Freitag, 10. Juli 2020

91. weist erneut darauf hin, dass das Problem von Produkten, die besorgniserregende Altlaststoffe enthalten, mithilfe eines wirksamen Nachverfolgungs- und Entsorgungssystems gelöst werden sollte;
92. bekräftigt seinen Standpunkt vom 13. September 2018 zu den Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht, und insbesondere, dass besorgniserregende Stoffe die Stoffe sind, die die Kriterien für besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung erfüllen, Stoffe, die gemäß dem Stockholmer Übereinkommen verboten sind (persistente organische Schadstoffe), spezielle Stoffe, deren Einsatz in den in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Erzeugnissen beschränkt ist, und spezielle Stoffe, die in speziellem sektorspezifischen Recht und/oder Produktrecht reguliert sind;
93. ist der Ansicht, dass die Offenlegung — für Verbraucher und Recyclingbetriebe — sämtlicher nicht vertraulicher Informationen zu gefährlichen Chemikalien in Erzeugnissen entlang der Lieferkette eine Voraussetzung für schadstofffreie Materialkreisläufe ist;
94. fordert die Kommission auf, umfassende Indikatoren zu den Auswirkungen von Chemikalien auf Gesundheit und Umwelt zu entwickeln, was unter anderem dabei helfen würde, die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften über Chemikalien zu bewerten;
95. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass rasch ein nutzerfreundliches, transparentes, verbindliches und EU-weit harmonisiertes öffentliches Informationssystem für gefährliche Stoffe, die in Materialien, Erzeugnissen und Abfällen enthalten sind, eingerichtet und so schnell wie möglich in allen Sprachen der Union zur Verfügung gestellt wird;
96. weist darauf hin, dass die Strategie der Industrie dabei helfen sollte, Klimaneutralität und das Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt zu verwirklichen, und das gute Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit sowie eine sichere und nachhaltige Innovation und Produktion durch die EU-Wirtschaft in Übereinstimmung mit dem Grünen Deal und der neuen Industriestrategie stärken sollte; betont, dass vermieden werden sollte, dass durch die Strategie unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht;
97. weist darauf hin, dass die Strategie die Chemieindustrie bei der Verwirklichung von Klimaneutralität und der Null-Schadstoff-Ziele durch die Entwicklung neuer integrierter Wertschöpfungsketten unterstützen sollte, bei denen Landwirtschaft und Chemiebranche kombiniert werden, sowie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts fördern und gleichzeitig die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der EU-Industrie stärken sollte;
98. fordert, dass KMU — auch durch technische Hilfe beim Ersetzen gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen — bei der Einhaltung des Chemikalienrechts der EU und der Umstellung auf die Herstellung und Verwendung sicherer und nachhaltiger Produkte unterstützt werden, indem Forschung und Entwicklung, Investitionen in nachhaltige Chemikalien und technologische Innovation im Rahmen von Programmen der Union wie Horizont Europa gefördert werden;
99. betont, dass das Chemikalienrecht so gestaltet werden sollte, dass KMU unbeschadet des erforderlichen Schutzniveaus zu seiner Umsetzung in der Lage sind;
100. hebt hervor, dass Rechtsvorschriften, die für einen stabilen regulatorischen Rahmen und Vorhersehbarkeit sorgen, maßgeblich dafür sind, dass der Weg hin zu den für den Übergang zu einer kreislauforientierten, sicheren und nachhaltigen Chemiebranche erforderlichen Innovationen — einschließlich des nachhaltigen Einsatzes erneuerbarer Rohstoffe zur Unterstützung der Biowirtschaft — und zu langfristigen Investitionen zur Verwirklichung einer schadstofffreien Umwelt eingeschlagen wird; spricht sich in diesem Zusammenhang für die Einbeziehung der Interessenträger aus;
101. betont, dass mit dem Chemikalienrecht der Union Anreize für eine sichere und nachhaltige Chemie und ebensolche Materialien (einschließlich Kunststoffen) und Technologien gesetzt werden müssen, wozu auch nichtchemische Alternativen gehören, die von Natur aus unbedenklich und schadstofffrei sind;
102. hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass im Rahmen der Strategie Möglichkeiten für den Ausbau sauberer Technologien geschaffen werden sollten, um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen;
103. betont, dass Anreize für die Entwicklung dieser Technologien und die Herstellung der entsprechenden chemischen Erzeugnisse innerhalb der EU geschaffen werden sollten;
104. fordert die Kommission auf, EU-Kriterien für nachhaltige Chemikalien auf der Grundlage eines wissenschaftlich fundierten Vorschlags der ECHA auszuarbeiten; ist der Auffassung, dass diese Kriterien um Produktnormen (wie den Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik) ergänzt werden sollten;

Freitag, 10. Juli 2020

105. fordert die Kommission auf, Anreize für sichere und nachhaltige Erzeugnisse und eine saubere Produktion zu schaffen und ökonomische Instrumente (z. B. Gebühren, Umweltsteuern, erweiterte Herstellerverantwortung) einzuführen und/oder anzupassen, um eine Internalisierung externer Kosten, die während des gesamten Lebenszyklus einer Chemikalie anfallen — einschließlich der Gesundheits- und Umweltkosten — zu erreichen, und zwar unabhängig davon, ob die Chemikalie innerhalb oder außerhalb der Union verwendet wird;

106. erinnert daran, dass die Einnahmen der ECHA aus Gebühren deutlich sinken werden; fordert die Überprüfung des Modells zur Finanzierung der ECHA und die Einführung eines berechenbaren und tragfähigen Finanzierungsmechanismus, damit der ordnungsgemäße Betrieb der Agentur langfristig gesichert ist und Unwirtschaftlichkeit — insbesondere aufgrund der Trennung der Haushaltslinien — beseitigt wird, sodass die Ressourcen, die erforderlich sind, damit die Agentur die zunehmenden Anforderungen im Rahmen ihrer aktuellen Aufgaben erfüllen kann, sowie hinreichende zusätzliche Ressourcen für etwaige Zusatzaufgaben im Rahmen des neuen mehrjährigen Finanzrahmens — darunter für Personal innerhalb der ECHA, das sich ausschließlich dem Tierschutz und der Förderung tierversuchsfreier Methoden bei allen Aktivitäten der ECHA widmet — bereitgestellt werden;

107. fordert die Kommission und den Rat auf, die Ressourcen der ECHA im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens nicht zu kürzen und der ECHA zusätzliche Mittel für möglicherweise erforderliche sonstige Aufgaben, wie z. B. die Bewertung von Stoffen, bereitzustellen;

108. fordert eine angemessene Personalausstattung und einen angemessenen Haushalt für die Dienststellen der Kommission, die mit der erfolgreichen Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien betraut sind; hebt hervor, dass die Mittelzuweisungen sowohl den aktuellen als auch den langfristigen politischen Prioritäten entsprechen müssen, und erwartet daher im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal insbesondere in der Generaldirektion Umwelt der Kommission und den einschlägigen EU-Agenturen eine erhebliche Verstärkung der Humanressourcen;

109. fordert, dass das Chemikalienrecht der Union uneingeschränkt umgesetzt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, ausreichende Kapazitäten für eine bessere Durchsetzung des Chemikalienrechts der EU zur Verfügung zu stellen, und ersucht die Kommission und die ECHA, ihnen dabei angemessene Unterstützung zu leisten;

110. fordert die Kommission auf, die Systeme in den Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des Chemikalienrechts zu prüfen und Empfehlungen für Verbesserungen sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Durchsetzungsbehörden auszusprechen und erforderlichenfalls Durchsetzungsinstrumente der EU vorzuschlagen; fordert die Kommission auf, von den gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020⁽⁴⁷⁾ gewährten Befugnissen Gebrauch zu machen, um eine angemessene Produktprüfung in der gesamten Union sicherzustellen;

111. vertritt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten klare Leitlinien dahingehend erhalten sollten, wie sie ihre Durchsetzungssysteme im Bereich des Chemikalienrechts stärken sollten, und dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten in diesem Bereich verstärkt werden sollten; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage einer Prüfung der Durchsetzungssysteme und unter Berücksichtigung der im Rahmen des REACH-Forums gesammelten Erfahrungen entsprechende Leitlinien herauszugeben;

112. fordert die Kommission auf, mit dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren die Einrichtung eines europäischen Netzwerks von EDC-freien Städten und Gemeinden — ähnlich dem Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie — zu unterstützen;

113. fordert die Kommission auf, rasche rechtliche Maßnahmen einzuleiten, wenn sie feststellt, dass das Chemikalienrecht der EU nicht eingehalten wird; weist erneut auf seine Feststellung vom 16. Januar 2020⁽⁴⁸⁾ hin, dass die Verfahren im Bereich der Verstöße gegen Umweltrechtsvorschriften effizienter werden müssen; fordert die Kommission auf, ihre internen Leitlinien für Vertragsverletzungsverfahren zu überprüfen und die mit ihrer bevorstehenden Mitteilung über eine bessere Rechtsetzung verbundene Gelegenheit zu nutzen, um eine schnelle und effiziente Durchsetzung der Rechtsvorschriften der EU sicherzustellen;

⁽⁴⁷⁾ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

⁽⁴⁸⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 2020 zu der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP15) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Angenommene Texte, P9_TA(2020)0015).

Freitag, 10. Juli 2020

114. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass eingeführte und ausgeführte Chemikalien und Erzeugnisse denselben Normen genügen, die für in der Union hergestellte und eingesetzte Chemikalien und Erzeugnisse gelten, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für Hersteller in der EU und Hersteller in Drittländern herrschen; vertritt die Auffassung, dass in der Union und an ihren Grenzen verstärkt kontrolliert werden sollte, ob die Normen eingehalten werden, und zwar auch indem die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden intensiviert und ein spezifisches digitales Instrument entwickelt wird, wobei die im Rahmen des REACH-Forums gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden sollten; begrüßt den langfristigen Aktionsplan der Kommission zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften⁽⁴⁹⁾ und fordert die Kommission auf, die künftigen Vorschläge umfassend zu nutzen, um die Durchsetzung des EU-Chemikalienrechts sicherzustellen;

115. fordert die Kommission auf, die Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von Einfuhren von Chemikalien aus Drittländern, die im Rahmen kritischer Wertschöpfungsketten — wie derjenigen für pharmazeutische Wirkstoffe, Desinfektionsmittel usw. — benötigt werden sowie alle damit verbundenen Sicherheitsrisiken zu bewerten;

116. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Strategien zu entwickeln, mit denen es erleichtert und gefördert wird, die sichere und nachhaltige Herstellung von chemischen Erzeugnissen — z. B. pharmazeutischen Wirkstoffen und Desinfektionsmitteln — im Rahmen strategischer Wertschöpfungsketten zurück nach Europa zu holen, um die Kontrolle in diesem strategischen Bereich wiederzuerlangen, die Abhängigkeit Europas von Drittländern zu verringern, einen sicheren Zugang zu Arzneimitteln sicherzustellen und eine Versorgungsknappheit bei Arzneimitteln zu verhindern, ohne dabei die Vorteile zu untergraben, die offene Volkswirtschaften aus dem internationalen Handel ziehen;

117. fordert die Kommission auf, Rückstände gefährlicher, in der EU verbotener Stoffe ohne Schwellenkonzentration in allen Einfuhren zu verbieten, da es kein Niveau gibt, bis zu dem die Exposition gegenüber diesen Stoffen sicher ist, und auf andere Stoffe in Einfuhren die gleichen Rückstandshöchstmengen anzuwenden, die für in der EU hergestellte Stoffe gelten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Hersteller und Landwirte aus der EU und aus Drittländern sicherzustellen;

118. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle internationalen Strukturen und Prozesse, die darauf abzielen, ein solides Chemikalienmanagement im globalen Maßstab zu erreichen, politisch und finanziell zu unterstützen;

119. fordert die Kommission auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Verunreinigung durch Chemikalien (einschließlich Pestiziden) eine der Hauptursachen für die Krise der biologischen Vielfalt ist, und Vorschläge für Rechtsvorschriften auszuarbeiten, um die Probleme persistenter, akkumulierbarer und mobiler chemischer Stoffe in der Umwelt und deren schädigende Auswirkungen auf die Ökosysteme und die biologische Vielfalt anzugehen;

120. betont, dass im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit von Chemikalien auch die soziale und ökologische Verantwortung der chemischen Industrie und der Chemieunternehmen entlang ihrer gesamten Lieferketten berücksichtigt werden muss;

121. ist der Ansicht, dass auf der internationalen Bühne für die Unbedenklichkeitsstandards der Union für Chemikalien geworben werden sollte;

122. fordert die Kommission auf, die Arbeit an einer Folgeregulierung zum Strategischen Konzept für das internationale Chemikalienmanagement (SAICM) — und an der Reform des Sonderprogramms — fortzusetzen; fordert die Kommission auf, in diesem Zusammenhang einen Beitrag zu den Verhandlungen über die Entwicklung eines angemessenen, berechenbaren und tragfähigen Finanzierungsmechanismus zu leisten;

123. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽⁴⁹⁾ Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 (COM(2020)0094).